

*An die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftsminister
der Bundesländer*

Peter Kurth
Präsident

Tel.: +49 30 590 03 35-10
Fax: +49 30 590 03 35-36
kurth@bde.de

Zeichen: SG/gra

Stellungnahme der Verbände zum Entwurf der Mantelverordnung und den bevorstehenden Beratungen im Bundesrat

26.08.2020

Anrede,

die unterzeichnenden Verbände begrüßen mit Nachdruck das Ziel der Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bei gleichzeitiger Novellierung der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Die Verbände erkennen die Bemühungen des Bundesumweltministerium und einer Mehrheit der Umweltministerien der Länder an, einen für alle Seiten akzeptablen Kompromiss der EBV zu entwickeln und begrüßen daher mit Nachdruck den neuen Entwurf der EBV mit Stand vom 19.03.2020. Ausbalancierte Verwertungsregelungen sind angesichts der sehr großen jährlichen Massenströme von enormer Bedeutung für die Branche. Trotz der abzusehenden zusätzlichen Einschnitte für die Praxis möchten wir den weiteren Prozess der Verordnung konstruktiv begleiten und unterstützen den gefundenen Kompromiss.

BDE
**Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

Weitergehende Verschärfungen, wie sie nach unserem Kenntnisstand auf Ebene der Umweltressorts einiger Länder diskutiert werden, sind für die Praxis nicht akzeptabel und würden für eine massive Stoffstromverschiebung in Richtung Deponie sorgen.

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

Industrielle Nebenprodukte

Insbesondere begrüßen wir die im überarbeiteten Entwurf der EBV (Stand 19.03.2020) festgeschriebene Beibehaltung des zugrundeliegenden wissenschaftlichen Konzepts, das zum Schutz des Grundwassers für verschiedene Ersatzbaustoffe maximale Eluatwerte vorschreibt. Feststoffgehalte sind für industrielle Nebenprodukte grundsätzlich nicht geregelt.

www.bde.de
info@bde.de

Trotzdem sollen nach dem neuen Entwurf aufgrund von "typischen" Feststoffgehalten mehrere Stoffe und Stoffklassen (EDS, SAVA, CUM-3, HMVA-3, GRS-2, SWS-3) wegfallen. Diese Streichung der Stoffe und Stoffklassen kann akzeptiert werden, wenn für die übrigen in der EBV geregelten Nebenprodukte ausreichende Einsatzmöglichkeiten bestehen.

Beispielsweise verbleiben mit Streichung der Materialklasse HMVA-3 (EBV-Entwurf Stand 19.03.2020) für diesen mineralischen Ersatzbaustoff zwei Materialklassen, wobei die aktuell als beste Materialklasse ausgewiesene HMVA-1 erst später im Verlauf des langjährigen Verordnungsverfahren Einzug in den Entwurf der

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B

Ersatzbaustoffverordnung erhalten hat (2017), mit der Folge, dass die seinerzeit beste Materialklasse (HMVA-1 „alt“) seit der Kabinetttfassung 2017 als HMVA-2 ausgewiesen ist. Hintergrund der Einführung einer neuen Materialklasse 1 waren die damaligen Entwicklungen in den Niederlanden zur „Schlacken-Wäsche“ im Zusammenhang mit dem sogenannten Green Deal und damit verbunden die Intention, auch in Deutschland mit der Ersatzbaustoffverordnung entsprechende Anreize für die zukünftige Qualitätssteigerung beim Recycling, so bspw. durch weitergehende Aufbereitung von HMVA, zu schaffen. Grundsätzlich soll aber auch durch eine bundeseinheitliche Regelung zur Verwertung der „Standard“-HMVA die Verwertung außerhalb von Deponien gesteigert werden. Um diese Anreizwirkungen nicht zu konterkarieren, wären weder Streichungen noch weitere Einschränkungen der Einbaumöglichkeiten für HMVA im Entwurf der EBV (Stand 19.03.2020) sachlich zu rechtfertigen.

RC-Baustoffe

RC-Baustoffe stellen mit rund 80 Mio. t/a den größten Anteil der mineralischen Ersatzbaustoffe. Heute werden rund 94 % dieser Materialien ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Mit dem EBV-Kompromiss aus März 2020 wurden bis auf zwei Ausnahmen, die Eluatwerte von PAK für RC-1 (von 6 auf 4µg/L) und RC 2 (von 12 auf 8µg/L), alle nach dem UBA-Fachkonzept abgeleiteten Materialwerte der Mineralischen Ersatzbaustoffe und /oder deren Materialklassen unverändert übernommen. Damit wurde am UBA-Fachkonzept bzgl. der Materialwerte weitestgehend festgehalten. Auch die durch die Länder oftmals geforderte Herausrechnung des Verhältnismäßigkeitsfaktors 1,5 wurde nicht durchgeführt. Weiterhin ist an diesem Dokument ausdrücklich zu begrüßen, dass eine weitere Reduktion des PAK Feststoffwertes für RC-1 von 10 auf 5 mg/kg nicht erfolgte, denn diese Reduktion würde zu einer Verschiebung von RC-1 nach RC-2 von über 26% führen, wie eine Auswertung der Datenbank für das Planspiel Mantelverordnung nachweist und somit zu einer massiven Verringerung der Verwertungsmöglichkeiten. Je nach Datensatz einzelner Bundesländer könnten dann nur noch 10 bis 40 % der RC-Baustoffe in der Materialklasse RC-1 verwertet werden. In manchen Bundesländern besteht jedoch bisher nur für die günstigste RC-Klasse ein Markt!

Dokumentationsanforderungen

Nach Einschätzungen der Branche wird der zeitliche und personelle Aufwand für verschiedene Dokumentationspflichten nach der EBV eine Herausforderung darstellen. Zusätzliche Dokumentationspflichten könnten vermieden werden, wenn vorhandene Instrumente für die Dokumentation genutzt werden. Bereits geführte und bekannte Zertifizierungsverfahren sollten für dokumentarische Nachweise vorgelegt werden dürfen. Auf alle Fälle dürfen die Dokumentationsanforderungen nicht weiter überhöht werden und die Pflicht zur Dokumentation ab einem Einbauvolumen von 50m³ nicht unterschritten werden.

Regelungen zu Wasserschutzgebieten

Positiv wird von den Verbänden gewertet, dass mit dem vorgelegten Kompromiss aus März 2020 weiterhin eine Verwendung der besten Materialklassen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zonen II und III möglich bleibt. Ist das nicht möglich entfallen ganze Landstriche in Deutschland für die Verwertung (zum Beispiel Karstgebiete).

Die Branche benötigt dringend ein Regelwerk, das die Akzeptanz von Recyclingbaustoffen stärkt, das Bauen nicht verteuert und die Problematik der teilweise regional bestehenden Kapazitätsengpässe bei Deponien nicht weiter verschärft. Auch sind Regelungen für den Umweltschutz zweifelsohne notwendig. Sie dürfen aber nicht zu Abstrichen in Puncto Praxistauglichkeit und Akzeptanz von Recyclingbaustoffen führen. Weiterhin besitzen die bisherigen Technischen Regeln der LAGA keinen rechtsverbindlichen Status und die vorhandenen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene (WHG, BBodSchG, KrWG) sind materiell unzureichend und zu allgemein gefasst. Des Weiteren kann mit dieser Verordnung der neueste Stand des

Wissens verankert werden, der in zahlreichen Forschungsprojekten der Länder und in Bundes-Großforschungsprojekten des BMBF und des UBA in den letzten 15 Jahren mit Millionen von Steuergeldern geschaffen wurde.

Mit der Bundesverordnung muss eine Harmonisierung der Landesregelungen erfolgen und der Vollzug vereinheitlicht werden. Die gegenwärtigen Regelungen der Länder in Bezug auf die Recycling- und Verwertungsquoten müssen erhalten bleiben bzw. verbessert werden, was mit der Kabinettsfassung weitestgehend gewährleistet ist, nicht aber bei auch nur geringsten Verschärfungen bei Grenzwerten und zulässigen Einbauweisen gegenüber der Kabinettsfassung der Bundesregierung.

Diese Vorgaben bedürfen eines konstruktiven Dialogs zwischen allen Beteiligten. Daher appellieren wir hiermit an Sie, die Beschlussfassung im Bundesrat zur Mantelverordnung mit Nachdruck voranzutreiben und den von den Umweltressorts der Länder in enger Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium ausgearbeiteten Kompromiss zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Kurth
Präsident

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser- und
Rohstoffwirtschaft e. V.



Dieter Kersting
Vorsitzender

IGAM
Interessengemeinschaft der Aufbereiter und
Verwerter von Müllverbrennungsschlacken



Carsten Spohn
Geschäftsführer

ITAD
Interessengemeinschaft der
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.